



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 37 | Postfach 3920 | 65029 Wiesbaden

Der Magistrat
Amt 37 - Feuerwehr
Abteilung Vorbeugender Brandschutz

An alle
Errichter*innen und Betreiber*innen von
aufgeschalteten Brandmeldeanlagen
im Stadtgebiet Wiesbaden

Kurt-Schumacher-Ring 16
65197 Wiesbaden
Ansprechpartner: Fr. Schiffer
Zimmer Nr.: 107
Telefon: 0611 31 - 130 301 (Verwaltung)
Telefax: 0611 31 - 130 309
E-Mail: vorbeugender-brandschutz@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

370330.301.24.001

21.12.2024

Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Wiesbaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage 1 finden Sie die feuerwehr-spezifischen Bestimmungen zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA) an die Zentrale Leitstelle der Feuerwehr Wiesbaden. Neben diesen Bestimmungen sind bei der Errichtung, Instandhaltung, Änderung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen insbesondere die Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) Anlage A 2.2.2/1 und Anhang 14 Punkt 2 in der aktuell gültigen Fassung sowie die darin enthaltenen normativen Verweise zu beachten.

Abweichungen von Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik sind vor der Ausführung mit der Feuerwehr Wiesbaden abzustimmen. Von Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist (§ 90 Abs. 1 Satz 3 HBO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schiffer

Sachgebietsleitung
Brandschutztechnische Einrichtungen und Unterlagen

Anlagen

1.) Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen Wiesbaden

Unsere Servicezeiten:
- nach Vereinbarung -

Sammelnummer und Auskunft:
0611 31 131 000

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN DE10 5105 0015 0100 0000 08
BIC NASSDE55XXX
Gläubiger-ID DE56ZZZ000000004102
UST-ID DE113823704

*erreichbar von den ESWE-Bushaltestellen:
Loreleiring (Linien 4, 17, 18, 23, 24, 27, 45 und 47)
Fachhochschule (Linien 2 und 14)

www.wiesbaden.de

Anlage 1: Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartner
 - 1.1 Ansprechpartner bei der Feuerwehr Wiesbaden
 - 1.2 Ansprechpartner für den Anschluss zur Aufschaltung an die Alarmempfangszentrale (Konzessionär)
2. Antragsprozess und Abnahme
 - 2.1 Auftragserteilung
 - 2.2 File-Sharing-Plattform
 - 2.3 Abstimmungsgespräch vor Ort
 - 2.4 Erforderliche Unterlagen für das Abstimmungsgespräch
 - 2.5 Ablauf des Abstimmungsgesprächs
 - 2.6 Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr
 - 2.7 Erforderliche Unterlagen für die Abnahme
3. Technische Anforderungen
 - 3.1 Hinweisleuchte zum Auffinden des Anfahrtpunktes der Brandmeldeanlage und des Feuerwehrschlüsseldepots
 - 3.2 Zugang zum Objekt bzw. zur Liegenschaft
 - 3.3 Anforderungen für die Erstinformationsstelle der Feuerwehr
 - 3.4 Standort des Feuerwehrschlüsseldepots
 - 3.5 Objektschließung
 - 3.5.1 Feuerwehr-Schlüsselschrank
 - 3.6 Leitern zur Erkundung von verdeckten Meldern bzw. Meldern in Zwischendecken
 - 3.7 Sonstige Hilfsmittel zur Erkundung von Brandmeldern
 - 3.7.1 Öffnungs- bzw. Zugangsanleitungen für nicht herkömmliche Revisionsöffnungen oder Sonderlösungen
4. Erforderliche Kennzeichnungen
 - 4.1 Laufweg zur Erstinformationsstelle
 - 4.2 Kennzeichnung von Treppenträumen
 - 4.3 Kennzeichnung von Räumen mit besonderen Gefahren und Sicherheitskennzeichnung
 - 4.4 Zusätzliche Beschriftungen und Hinweisschilder
5. Bezugsquelle der Feuerwehrschießungen
6. Feuerwehr-Laufkarten
7. Feuerwehrplan
8. Zusammenwirken mit anderen Anlagen
9. Vorgehen bei Falschalarm
10. Änderung und Erweiterung bestehender Brandmeldeanlagen

1. Ansprechpartner

1.1 Ansprechpartner bei der Feuerwehr Wiesbaden

Zuständig für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Zentrale Leitstelle der Feuerwehr Wiesbaden ist die Feuerwehr Wiesbaden, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, Sachgebiet 370330 Brandschutztechnische Einrichtungen und Unterlagen.

Anfragen zu neuen Verfahren sind an das Abteilungspostfach vorbeugender-brandschutz@wiesbaden.de zu richten. Die Kommunikation zu bereits laufenden Verfahren erfolgt über das Sachgebietspostfach 370330@wiesbaden.de.

1.2 Ansprechpartner für den Anschluss zur Aufschaltung an die Alarmempfangszentrale (Konzessionär)

Der zuständige Konzessionär für die Übertragungswege für Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden wird vertreten durch die:

SIEMENS AG
Siemens Deutschland
Smart Infrastructure
Konzession
RC-DE SI RDE MTE KONZ
Dynamostraße 4
68165 Mannheim
Telefon: +49 621/ 17232768

Hier erhält der Errichtende alle Informationen bezüglich der Aufschaltung und der Übertragungswege zur Alarmempfangszentrale.

2. Antragsprozess und Abnahme

2.1 Auftragserteilung

Da es sich bei der Beratung, Beantragung und Funktionalen Abnahme von Objektfunkanlagen um eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr Wiesbaden handelt, ist bei der Kontaktaufnahme das folgende Formular (inkl. Anlage 1) zu übersenden:

„Auftragserteilung über gebührenpflichtige Leistungen“

Link: <https://bfwi-extern.de/nextcloud/index.php/s/3ezrqTef5QfqrMX>

Passwort: Feuerwehr-Wiesbaden

2.2 File-Sharing-Plattform

Nach Eingang der Auftragserteilung wird dem Antragstellenden einen Upload-Link zur städtischen File-Sharing-Plattform zur Verfügung gestellt. Dort sind alle erforderlichen Unterlagen hochzuladen.

2.3 Abstimmungsgespräch vor Ort

Der Termin für ein grundlegendes Abstimmungsgespräch ist mit dem zuständigen Sachgebiet der Feuerwehr Wiesbaden während der Rohbauphase mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen abzustimmen.

2.4 Erforderliche Unterlagen für das Abstimmungsgespräch

Folgende Dokumente sind mindestens 5 Werktage vor dem Abstimmungsgespräch über die File-Sharing-Plattform einzureichen:

1. Name und Erreichbarkeit des Ansprechpartners für das Abstimmungsgespräch
2. Auftragserteilung über gebührenpflichtige Leistungen der Feuerwehr Wiesbaden
3. Grundlage der Forderung (z. B. Baugenehmigung)
4. Zuletzt genehmigtes Brandschutzkonzept und -pläne (inkl. Standort Erstanlaufstelle für die Feuerwehr und Flächen für die Feuerwehr)
5. Brandmeldeanlagen-Konzeptes mit Alarmorganisation nach DIN 14675-1 Pkt. 5.5
6. Fachkompetenznachweis aller beteiligter Fachfirmen nach DIN 14675-2 Pkt. 5
7. Sonstige baurechtlich relevanter Protokolle

Ohne vollständige oder fristgerechte Unterlagen entfällt das Abstimmungsgespräch.

Hinweis: Das Brandmeldeanlagen-Konzept ist vorab NICHT mit dem zuständigen Sachgebiet der Feuerwehr Wiesbaden abzustimmen. Es ist nach dem Abstimmungstermin fortzuschreiben.

2.5 Ablauf des Abstimmungsgespräches

Während des Abstimmungsgespräches werden u.a. folgende feuerwehr-spezifischen Bestimmungen besprochen und festgelegt:

- Alarmierungsbereiche: Angaben über Art und Umfang der Alarmierung (insofern nicht detailliert in Brandschutzkonzept festgelegt)
- Steuerungen brandschutzrelevanter Systeme und Einrichtungen sowie von Betriebseinrichtungen
- Alarmorganisation des Betreibers, Brandschutzbeauftragte, eingewiesene und/oder sachkundige Personen
- Hinweise zu den Aufschaltbedingungen der Feuerwehren
- Alarmierung der Feuerwehr
- Feuerwehrpläne
- Anfahrtsmöglichkeit von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr
- Angriffsweg der Feuerwehr (zum Gebäude und zu einzelnen Bereichen)
- Lage des Feuerwehrhauptzugangs und der sonstigen Feuerwehrzugänge
- Standort, Anordnung, Zugänglichkeit der Erstinformationsstelle und der dazugehörigen Bedienelemente für die Feuerwehr
- Feststellung gefährlicher und explosionsgefährdeter Bereiche
- Abnahme durch die Feuerwehr
- Montageort der Blitzleuchte
- Gewaltfreier Zutritt für die Feuerwehr
- Standort des Feuerwehrschränke (FSD)
- Montageort des Freischaltelementes (FSE)
- Anzahl der benötigten Objektschließungen
- Festlegung der Position und Anzahl der Leitern zur Erkundung
- Festlegung zu weiteren, benötigten Hilfsmitteln zur Erkundung und deren Verwahrung
- Abweichungen von den gültigen Vorschriften und Regeln der Technik

Ein Ergebnis-Protokoll des Abstimmungsgesprächs ist durch den Antragsteller bzw. einen Vertreter anzufertigen. Dieses Protokoll ist dem zuständigen Sachgebiet der Feuerwehr Wiesbaden zur Freigabe vorzulegen.

Offene Fragen sind zu sammeln und beim Abstimmungsgespräch vorzutragen. Weitere Abstimmungstermine werden nur im Ausnahmefall anberaumt. Sollten sich im Nachgang weitere Fragen zu feuerwehr-spezifische Bestimmungen ergeben, sind diese gebündelt an das zuständige Sachgebiet zu kommunizieren. Die Mitarbeitenden entscheiden darüber, ob ein weiteres Abstimmungsgespräch erforderlich ist. Von der Zusendung untergeordneter Einzelfragen und Fragen, die nicht die feuerwehr-spezifische Bestimmungen betreffen, ist abzusehen und sind durch die Projektbeteiligten zu klären.

Das Protokoll ist fortlaufend um nachträgliche Festlegungen durch den Antragstellenden oder einen Vertretenden zu ergänzen.

2.6 Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr

Vor Aufschaltung der BMA an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Stadt Wiesbaden erfolgt eine Abnahme durch das zuständige Sachgebiet der Feuerwehr Wiesbaden. Die Abnahme durch die Feuerwehr wird nach der Inbetriebsetzung und Abnahme durch die Fachfirma und, insofern gefordert, nach der Abnahme durch den Prüfsachverständigen durchgeführt.

Die Zugänglichkeit zu allen Räumen muss zum Zeitpunkt der Abnahme gegeben sein.

Der Termin für die Abnahme ist mit dem zuständigen Sachgebiet der Feuerwehr Wiesbaden mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen abzustimmen.

Die Abnahme muss durch folgende Personen begleitet werden:

- Antragsteller/in bzw. zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter/in
- Errichter/in bzw. zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter/in
- Betreiber/in bzw. zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter/in
- Vertreter/in des Konzessionärs
- ggf. Errichter/innen der Anlagen, welche in Zusammenhang mit der Brandmeldeanlage stehen (z.B. Gebäudefunk, Löschanlagen)

2.7 Erforderliche Unterlagen für die Abnahme

Folgende Dokumente sind mindestens 5 Werktage vor der Abnahme über die File-Sharing-Plattform einzureichen:

1. Mangelfreies Abnahmeprotokoll nach DIN 14675-1 Pkt. 9.4
2. Sachverständigen-Prüfbericht nach TPrüfVO, welcher die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Anlage bescheinigt und welcher keine für die Feuerwehr relevanten Mängel enthält (Einzelfallprüfung durch Feuerwehr), soweit dieser gefordert ist
3. Nachweis des Instandhaltungsvertrages der BMA nach DIN 14675-1 Pkt. 11.3.2
4. Aufstellung der von der BMA angesteuerten technischen Einrichtungen (Brandfallsteuerung)
5. Benennung der eingewiesenen Personen nach DIN VDE 0833-2 Pkt. 8.4 bzw. DIN 14675-1 Pkt. 11.2.1
6. Freigegebene, aktuelle Feuerwehrpläne
7. Prüfbescheinigungen gemäß DIN 14675-1 Pkt. 8.2 und/oder Abnahme-/ Inbetriebsetzung-Protokolle und/oder Sachverständigen-Prüfberichte nach TPrüfVO, soweit diese gefordert sind, für alle mit der BMA zusammenwirkenden brandschutztechnischen Anlagen (Alarmierungsanlage, Notstromversorgung, Löschanlage etc.), welche die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Anlagen bescheinigen, keine für die Feuerwehr relevanten Mängel enthalten (Einzelfallprüfung durch Feuerwehr) und das fehlerfreie Zusammenwirken der BMA mit der jeweiligen Anlage bescheinigen

8. Bei Gebäudefunkanlagen: die Abnahmebescheinigung der Feuerwehr Wiesbaden
9. Haftungsausschusserklärung
10. Vorausgefülltes Abnahmeprotokoll der Feuerwehr

Im Einzelfall können weitere, erforderliche Unterlagen/Dokumente durch das zuständige Sachgebiet der Feuerwehr Wiesbaden gefordert werden.

Die Abnahme durch das zuständige Sachgebiet der Feuerwehr Wiesbaden bezieht sich auf die in diesen Aufschaltbedingungen aufgeführten feuerwehr-spezifischen Bestimmungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig und mit dem Schwerpunkt einer Nutzung im Einsatzfall durch die Feuerwehr.

Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den geltenden gesetzlichen Regelwerken und allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie den Angaben im Brandmelde- und Alarmierungskonzept entspricht. Die Abnahme durch das zuständige Sachgebiet der Feuerwehr Wiesbaden ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA und/oder Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und Regelungen.

Teilabnahmen einer BMA sind ausgeschlossen.

3. Technische Anforderungen

Im Folgenden sind die ergänzenden, technischen Ausführungsbestimmungen für auf die Zentrale Leitstelle der Feuerwehr Wiesbaden aufgeschaltete Brandmeldeanlagen aufgeführt. Weitere Anforderungen können im Rahmen des Abstimmungsgespräches vor Ort festgelegt werden.

3.1 Hinweisleuchte zum Auffinden des Anfahrtpunktes der Brandmeldeanlage und des Feuerwehrschlüsseldepots

Die Hinweisleuchte muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus gut sichtbar in einer Höhe von mindestens 2,20 m und maximal 5,00 m montiert werden. Je nach Standort des FSD auf dem Gelände des betreffenden Objektes können auch mehrere Hinweisleuchten zum Auffinden des Anlaufpunktes erforderlich sein. Es sind pyramidenförmige Hinweisleuchten mit gelber Kalotte zu montieren. Die Blitzleuchte muss auch bei abgeschalteter Brandfallsteuerung im Alarmfall, z.B. bei Auslösung über das Freischaltelement, aktiviert werden.

Für Objekte mit einer Wasserlöschanlage muss aus einsatztaktischem Erfordernis zusätzlich zur gelben Hinweisleuchte eine blaue Hinweisleuchte derselben Bauform zur Anzeige der ausgelösten Löschanlage verbaut werden (Auf die Installation von Sprinklerglocken kann verzichtet werden).

3.2 Zugang zum Objekt bzw. zur Liegenschaft

Der gewaltfreie Zutritt und die Zufahrt zu allen mit Brandmeldern bzw. selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist bei Brandalarm vom Betreiber der BMA sicherzustellen.

Von Seite der Feuerwehr wird die Installation eines FSD mit FSE bevorzugt. Die Wahl der Klasse des FSD hat in Abstimmung mit dem zuständigen Sachversicherer zu erfolgen.

Türen und Tore, die auf dem Weg zum FSD bzw. zum Personal mit Schlüsselgewalt (z.B. ständig besetzte Stelle) liegen, sowie alle Türen und Tore, die sich im Außenbereich des überwachten Objektes befinden, sind mit einer Feuerweherschließung zu versehen.

3.3 Anforderungen für die Erstinformationsstelle der Feuerwehr

Die Erstinformationsstelle der Feuerwehr ist in einem sicheren Bereich zu installieren.

Feuerwehrranzeigetableau, Feuerwehrbedienfeld, Gebäudefunkbedienfeld, die Feuerwehrlaufkarten, Einsprechstelle für die Sprachalarmierung und weitere Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr müssen in unmittelbarer Nähe zueinander montiert werden.

Im Beschriftungsfeld ÜE-Nummer am Feuerwehrbedienfeld muss die durch den Konzessionär zugewiesene Hauptmelder-Nummer gut lesbar eingetragen werden.

Ab einer Anzahl von ≥ 50 Meldegruppen im Objekt muss zum leichteren Auffinden der Laufkarten eine LED- Einzelanzeige verbaut werden.

3.4 Standort des Feuerwehrschlüsseldepots

Die bauliche Ausführung (Standsäule, Wandeinbau, Wandmontage) des FSD ist dem Betreiber der Brandmeldeanlage unter der Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik vorbehalten.

Als Schließzylinder für das FSD und das FSE kommen Profilhalbzylinder zum Einsatz.

3.5 Objektschließung

Es dürfen maximal drei Schließmedien (Schlüssel, Transponder oder Zugangskarten) pro Schlüsselbund im Feuerwehrschlüsseldepot hinterlegt werden.

Es müssen mindestens zwei überwachte Schlüsselbunde mit der jeweils identischen Schlüsselbelegung im Feuerwehrschlüsseldepot hinterlegt werden. Je nach Ausdehnung des überwachten Objekts können auch mehrere identische Schlüsselbunde erforderlich werden.

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Schließmedien der einzelnen Schlüsselbunde im FSD mittels Schlüsselplombe unzertrennlich miteinander verbunden sind.

Die bedarfsgerechte Aktualisierung der Objektschlüssel (z.B. durch Änderung der Schließanlage) liegt im Verantwortungsbereich des Objektbetreibers. Bei batteriebetriebenen Schließmittel hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass die Schließmedien in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktion geprüft werden.

Zum Öffnen des FSD im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten ist eine „Auftragserteilung über gebührenpflichtige Leistungen“ (siehe Punkt 2.1) an den Vorbeugenden Brandschutz zu senden. Ein Mitarbeitender wird sich daraufhin zwecks Terminvereinbarung mit Ihnen in Verbindung setzen. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Terminabstimmung (min. 2 Wochen).

Für alle besonderen, objektspezifischen Schließmedien, welche von den herkömmlichen und häufig verwendeten Mustern abweichen, muss eine entsprechend bebilderte Anleitung zum Umgang mit diesen im FSD oder anderen geeigneten Stellen hinterlegt werden. Die Anleitung ist durch den Vorbeugenden Brandschutz freigeben zu lassen.

3.5.1 Feuerwehr-Schlüsselschrank

Die räumlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Installation eines Feuerwehr-Schlüsselschranks müssen zwischen dem Betreiber der BMA und dem dafür zuständigen Schadensversicherer abgeklärt werden.

Der Schlüsselschrank ist in unmittelbarer Nähe der Erstinformationslaufstelle der Feuerwehr zu installieren. Die zum Öffnen des Schlüsselschranks installierten Schließzylinder und darin hinterlegten Schlüssel sind eindeutig zu kennzeichnen (Nummerierung + Bereich). Auf der jeweiligen Laufkarte ist auf die Mitnahme des passenden Schlüssels hinzuweisen.

Die Feuerwehr Wiesbaden haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der deponierten Schlüssel.

3.6 Leitern zur Erkundung von verdeckten Meldern bzw. Meldern in Zwischendecken

Der Standort der Erkundungsleiter wird im Rahmen des Abstimmungsgespräches und unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Erfordernisse und örtlichen Gegebenheiten individuell festgelegt. Je nach Größe des Objektes können auch mehrere Leitern an verschiedenen Standorten erforderlich werden, z.B. verteilt auf verschiedene Etagen, Treppenträume oder Brandabschnitte.

Bei der Verwendung von mehreren Leitern in einem Objekt müssen die Leitern nummerisch gekennzeichnet werden. Die Standorte der Leitern, sowie deren numerische Kennzeichnung sind in den Feuerwehrplänen und den Feuerwehr-Laufkarten darzustellen. Falls zur Erkundung erforderlich muss in den Laufkarten auf die Mitnahme der jeweiligen Leiter hingewiesen werden.

Leitern für die Feuerwehr müssen mit einem geeigneten Leiterschloss mit integriertem Feuerwehrprofilzylinder gegen unbefugtes Entfernen gesichert werden.

Die Leitern müssen den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen und eine Zulassung nach den gültigen Vorgaben der Unfallversicherungen vorweisen. Sie sind durch den Betreiber der BMA regelmäßigen Prüfungen gemäß den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und Herstellerangaben zu unterziehen.

Bei Objekten mit einem zu überwindenden Höhenunterschied von über 5 Metern ist zunächst zu prüfen, ob alternative Ausführungen möglich sind. Ist dies nicht umsetzbar, muss ein Höhenzugangskonzept von einer fachkundigen Person gemäß §2 Absatz 5 BetrSichV mit entsprechender Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Unfallverhütung erstellt und dem Vorbeugenden Brandschutz zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hubsteiger, Arbeitsbühnen oder sonstige technische Hilfsmittel sind nicht zur Erkundung von verdeckten Meldern geeignet.

Leitern zur Erkundung müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Ausführung als Stehleiter, beidseitig begeh- und ausziehbar
- Gesamtgewicht der Leiter max. 32,0 kg
- Mindestbelastung pro Trittstufe 150 kg
- Mindesten 2 Stufen Überstand am Ende je nach Deckenhöhe

3.7 Sonstige Hilfsmittel zur Erkundung von Brandmeldern

Verdeckte Brandmelder sind durch leicht bedienbare Revisionsöffnungen (min. 40x40 cm) in unmittelbarer Nähe zugänglich zu machen. Entsprechend der jeweiligen verwendeten Bauprodukte können unterschiedliche Werkzeuge als Hilfsmittel zur Erkundung der Brandmelder erforderlich werden.

Sämtliche benötigten Hilfsmittel (max. 5 kg) sind an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr zu hinterlegen. Es muss sichergestellt werden, dass die Hilfsmittel nicht durch Unbefugte entnommen werden können. Ggf. müssen die Hilfsmittel mit einer Feuerweherschließung gesichert werden.

Falls zur Erkundung erforderlich, muss in den Feuerwehr-Laufkarten auf die Mitnahme des jeweiligen Hilfsmittels hingewiesen werden.

Beispiel für Hilfsmittel:

- Dreikantschlüssel für Schachtüren der Aufzugsanlagen (zur Erkundung von mit Rauchansaugsystemen (RAS) überwachten Aufzugsschächten)
- Bodenplattenheber entsprechend des örtlich verlegten Bodenbelages
- Vierkantschlüssel für Revisionsklappen
- Weitere Hilfsmittel sind mit dem Vorbeugenden Brandschutz abzustimmen.

3.7.1 Öffnungs- bzw. Zugangsanleitungen für nicht herkömmliche Revisionsöffnungen oder Sonderlösungen

Besondere, objektspezifische Revisionsöffnungen, welche von den herkömmlichen und häufig verwendeten Mustern abweichen, sowie deren leichte Bedienbarkeit sind der Feuerwehr vorab vorzustellen.

Außerdem ist eine entsprechend bebilderte Anleitung zur Öffnung vorzuhalten. Diese Anleitung muss sich auf eine Seite im Format DIN A4 begrenzen und für Laien klar verständlich sein. Sie muss mit der entsprechenden Feuerwehr-Laufkarte unzertrennlich verbunden werden. Die Anleitung ist dem zuständigen Sachgebiet der Feuerwehr Wiesbaden zur Freigabe vorzulegen.

4. Erforderliche Kennzeichnungen

4.1 Laufweg zur Erstinformationsstelle

Zum Auffinden der Erstinformationsstelle der Feuerwehr im Objekt ist es erforderlich, den Zugang für die Feuerwehr zum Gebäude und den Weg im Gebäude zur Erstinformationsstelle mit Hinweisschildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „FIZ“ (ggf. ergänzt um entsprechende Richtungspfeile) zu kennzeichnen. Insofern sich die Erstinformationsstelle in einem separaten Raum befindet, muss die Zugangstür zu diesem Raum ebenfalls mit dem obengenannten Hinweisschild gekennzeichnet werden.

4.2 Kennzeichnung von Treppenträumen

Zur Orientierung von Einsatzkräften sind die Treppenträume im Objekt mit einer Treppenraumkennzeichnung nach DIN 14034-6 (Symbol 19, 21, 22) in der Größe DIN A5 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss analog der Benennung der Treppenträume im Feuerwehrplan und den Feuerwehr-Laufkarten erfolgen und sich an dem Sprachgebrauch des Nutzers orientieren. Die Kennzeichnung ist am Ausgang ins Freie des Treppenraumes im oberen Bereich der Tür von außen vorzusehen.



Abb.: Beispiel Treppenraumkennzeichnung Außentüren

Innerhalb des Treppenraumes muss eine eindeutige und gut lesbare Kennzeichnung der Geschosse angebracht werden, so dass eine Orientierung im Gebäude für Ortsfremde zweifelsfrei möglich ist.

4.3 Kennzeichnung von Räumen mit besonderen Gefahren und Sicherheitskennzeichnung

Die Notwendigkeit einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zum Schutz von Arbeitnehmern und Einsatzkräften ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen (vgl. ASR A1.3) und bei Bedarf umzusetzen. Auf Verlangen ist die Gefährdungsbeurteilung dem zuständigen Sachgebiet der Feuerwehr Wiesbaden vorzulegen.

Sollten im Objekt größere Mengen Gefahrstoffe (biologisch, chemisch, atomar) hergestellt, verwendet oder gelagert werden, ist ggf. eine Gefahrengruppenkennzeichnung der jeweiligen Räume erforderlich. Die Abteilung Vorbeugender Brandschutz ist auf die Gefahrstoffe hinzuweisen und entscheidet über die Notwendigkeit und Ausführung der Kennzeichnung.

4.4 Zusätzliche Beschriftungen und Hinweisschilder

Die Zugangstür zum Raum mit der Brandmeldezentrale muss mit dem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ gekennzeichnet werden.

Räume, welche der Unterbringung von Auswerteeinheiten, wie z.B. von RAS dienen, müssen an ihren Zugängen mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „RAS-Auswerteeinheit Meldernummer XX/XX“ gekennzeichnet werden. Die RAS-Auswerteeinheit selbst ist ebenfalls gut leserlich zu kennzeichnen.

Automatische und manuelle Brandmelder sind mit Linien- und Meldernummern zu beschriften (z.B. 2/1, 2/2, 2/3 usw.). Die Beschriftungsschilder sind weiß mit schwarzer Schrift auszuführen und müssen mindestens folgende Größen aufweisen:

- bis zu 4 Meter Deckenhöhe 60x20 mm und 12 mm Schrifthöhe
- bis zu 8 Meter Deckenhöhe 100x30 mm und Schrifthöhe 22 mm
- bis zu 12 Meter Deckenhöhe 150x45 mm und Schrifthöhe 30 mm

Bei verdeckt eingebauten automatischen Brandmeldern sind die Vorgaben der DIN 14623 in der aktuellsten Fassung zu beachten.

Die Bezeichnung von automatischen und nicht automatischen Brandmeldern ist so zu montieren, dass sie aus Blickrichtung des Angriffsweges der Feuerwehr (vgl. Feuerwehr-Laufkarte) zu erkennen ist.

5. Bezugsquelle der Feuerwehrschießungen

Benötigte Feuerwehrschießungen müssen mittels „Auftragserteilung über gebührenpflichtige Leistungen der Feuerwehr Wiesbaden“ (siehe Punkt 2.1) beantragt werden.

Nach der Freigabe durch den Sachbearbeitenden des zuständigen Sachgebietes der Feuerwehr Wiesbaden hat sich der Antragstellende eigenständig mit dem Lieferanten in Verbindung zu setzen, um die Bestellung vorzunehmen. Die Bereitstellung kann bis zu 4 Wochen dauern.

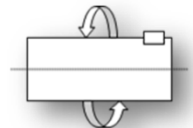
Zu jedem bestellten Schließzylinder (mit Ausnahme der Schließung für das Feuerwehrschießdepot) erhält der Antragstellende jeweils 3 Schlüssel zur eigenen Verwendung, z.B. für spätere Wartungs- und Revisionszwecke der Brandmeldeanlage. Der Verbleib der Schlüssel ist mit dem Betreiber abzustimmen.

Die erforderlichen Schließzylinder müssen bis zum Zeitpunkt der Abnahme der BMA montiert sein.

6. Feuerwehr-Laufkarten

Prinzipiell sind die Feuerwehr-Laufkarten gemäß den Bestimmungen der DIN 14675-1 zu gestalten. Die Vorgaben werden durch folgende feuerwehr-spezifische Bestimmungen ergänzt:

- Format: DIN A4 quer
- Wenderichtung der Laufkarten: über Kopf
- Bei mehreren Zugangsmöglichkeiten zum Objekt verläuft der Angriffsweg der Feuerwehr in der Regel „von außen nach innen“ (Festlegung im Abstimmungsgespräch)
- Bei Vorhandensein eines Feuerwehraufzuges ist der alternative Laufweg in Form einer grün gestrichelten Linie darzustellen
- Zusätzliche Laufkarte mit grünem Reiter und der Aufschrift „BMZ“ mit Laufweg zur Brandmeldezentrale, wenn sich diese nicht im selben Raum befindet
- Zusätzliche Laufkarte mit blauem Reiter und der Aufschrift „SPZ“ mit Laufweg zur Sprinklerzentrale (bei vorhandener LED-Einzelanzeige muss diese Laufkarte immer parallel zur Auslösung von Sprinklergruppen angezeigt werden; die Kennzeichnung des Laufweges von der Erstanlaufstelle der Feuerwehr zur Sprinklerzentrale mit Hinweisschild nach DIN 4066 kann entfallen)
- Zusätzliche Laufkarte mit schwarzem Reiter und der Aufschrift „OV“ mit Laufweg zum Standort der Objektfunkanlage, wenn sich diese nicht im selben Raum befindet
- Zusätzliche Laufkarte mit gelbem Reiter und der Aufschrift „GLA“ mit Laufweg zur Gas-Löschanlagen-Zentrale (bei vorhandener LED-Einzelanzeige muss diese Laufkarte immer parallel zur Auslösung von Gaslöschanlagen angezeigt werden)
- Laufkarten, welche einem Sprinklerbereich zugeordnet sind, sind mit einem blauen Reiter zu kennzeichnen (analog: Gaslöschanlagen-überwachte Bereiche gelb)



- Objektspezifische Treppenraumbezeichnungen sind in roter Schrift darzustellen (z.B. TR-1/ TR-A)
- Im Feld Bemerkungen ist auf die Mitnahme der ggf. erforderlichen Hilfsmittel zur Erkundung der jeweiligen Brandmelder hinzuweisen
- Als Symbol für die Leitern zur Erkundung von Brandmeldern in Zwischendecken ist das dargestellte Symbol zu verwenden. Bei mehreren Leitern in einem Objekt ist auf die Nummerierung zu achten
- Bei Bereichen, welche durch ein RAS überwacht werden, ist auf der Laufkarte zusätzlich zum Laufweg zum überwachten Bereich der Laufweg zur RAS-Auswerteeinheit in Form einer grün gestrichelten Linie darzustellen



Ein zweiter Satz Laufkarten ist gelocht und sortiert in einem roten Ordner mit der Beschriftung „2. Satz Laufkarten“ an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr zu hinterlegen

Zur Abstimmung des Layouts der Feuerwehr-Laufkarten müssen diese exemplarisch dem zuständigen Sachgebiet der Feuerwehr Wiesbaden zur Freigabe vorgelegt werden (ein Beispiel für eine Laufkarte ohne Besonderheiten, ein Beispiel für eine Laufkarte mit RAS, ein Beispiel für eine Laufkarte mit Brandmeldern in der Zwischendecke usw.).

7. Feuerwehrplan

Zur Orientierung im Objekt und zur schnellen Einleitung wirksamer Hilfe ist für das gesamte Gebäude ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 und DIN 14034 zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist dem zuständigen Sachgebiet der Feuerwehr Wiesbaden zur Freigabe vorzulegen.

In den Allgemeinen Objektinformationen ist ein Ansprechpartner für die Feuerwehr und mindestens ein Vertreter mit jeweils 24-Stunden-Erreichbarkeit zu benennen. Regelmäßige Aktualisierungen sind gemäß den Vorgaben der DIN 14095 vorzunehmen.

Der Feuerwehrplan ist in einem roten Ordner mit der Beschriftung „Feuerwehrplan“ an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr zu hinterlegen. Sind die Bedienstellen und Laufkarten für die Feuerwehr in einem Gehäuse zusammengefasst, wird empfohlen, für die Ordner „2. Satz Laufkarten“ und „Feuerwehrplan“ einen ausreichend großen Platz vorzusehen.

8. Zusammenwirken mit anderen Anlagen

Die Feuerwehr nimmt keine Rückstellung von haustechnischen Anlagen, welche durch die Brandfallsteuerung im Zuge der Auslösung der BMA angesteuert wurden, vor. Die Rückführung in den Ursprungszustand ist durch den Betreiber im Rahmen der Alarmorganisation zu regeln. Die Feuerwehr übernimmt keine Haftung für Folgeschäden durch nicht zurückgestellte Anlagen.

Bei Objekten, welche mit weiteren Gefahrenmeldeanlagen ausgerüstet werden, ist in der Alarmorganisation der Umgang mit diesen Anlagen im Fall der Auslösung der BMA festzulegen. Der gewaltfreie Zutritt zum Objekt und eine Abschaltung der akustischen Alarmierung an der Erstanlaufstelle für die Feuerwehr müssen gegeben sein.

Ist eine Sprinkleranlage auf die BMA aufgeschaltet, dann ist für jede Sprinklergruppe und jeden Strömungswächter eine Meldergruppe mit entsprechender Feuerwehr-Laufkarte mit Laufweg zum überwachten Bereich vorzusehen. Erstreckt sich der Meldebereich einer Sprinklergruppe über mehrere Ebenen, so ist für jede Ebene ein Strömungswächter zu installieren.

9. Vorgehen bei Falschalarm

Das Vorgehen bei Falschalarmen ist durch den Betreiber in der Alarmorganisation zu regeln. Das Quittieren, Löschen oder Rückstellen von Brandmeldungen der Brandmeldeanlage bzw. dem Räumungsalarm vor Eintreffen der Feuerwehr ist gemäß § 145 Abs. 2 StGB strafbar.

10. Änderung und Erweiterung bestehender Brandmeldeanlagen

Bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden BMA muss je nach Ausführung der Arbeiten die gesamte BMA dem aktuellen Stand der Normen angepasst werden (siehe DIN 14675-1 Punkt 12.1 i.V.m. Anhang O). Über die Erforderlichkeit einer erneuten Abstimmung mit und Abnahme durch die Feuerwehr entscheidet das zuständige Sachgebiet der Feuerwehr Wiesbaden.

Diese Aufschaltbedingungen gelten mit sofortiger Wirkung. Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.